



INHALT:

Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides vom 15.07.2024 betreffend Errichtung von 2 Doppelhäusern (Haus A/B und C/D) mit Garagen und Stellplätzen in Förbach auf den Fl.Nrn. 650/5 und 650/2 der Gemarkung Förbach (Rosenweg 2 a)

Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Schulverband Reichertshausen – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Sparkasse Pfaffenhofen - Aufgebot

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 15.07.2024 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV 20240572 betreffend Errichtung von 2 Doppelhäusern (Haus A/B und C/D) mit Garagen und Stellplätzen in Förbach auf den Flurnummern 650/5 und 650/2 der Gemarkung Förbach (Rosenweg 2a)

Der verfügende Teil der Genehmigung:

Vollzug der Baugesetze:

Bauvorhaben:

Errichtung von 2 Doppelhäusern (Haus A/B und C/D) mit Garagen und Stellplätze

Bauherr:

Herr Klaus Böswirth, Rosenweg 2 a, 85276 Pfaffenhofen

Bauort:

Rosenweg 2a, 85276 Pfaffenhofen

Gemarkung Förbach, Flurnr. 650/5, 650/2

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 03.07.2024, zugrunde.
3. **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**
 - 3.1. Schnurgerüst
Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.
Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüferämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.
 - 3.2. Stellplätze
Für das beantragte Bauvorhaben sind 8 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
 - 3.3. Baubeginn
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).
 - 3.4. ZWANGSGELDANDROHUNG
Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).
4. **Hinweise:**
 - 4.1. **Bauordnungsrechtliche Hinweise:**
 - 4.1.1. Geltungsdauer der Baugenehmigung
Sind in der Baugenehmigung keine anderen Fristen bestimmt, so erlischt diese, wenn innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden

ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung. Ein eventueller Antrag auf Verlängerung ist nur möglich, wenn er noch während der Geltungsdauer bei der Baubehörde eingeht.

4.1.2. Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren/Gebäudeklasse

Die Bauaufsichtsbehörde hat im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO nur geprüft:

- die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB, den Vorschriften über die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 Abs. 1 BayBO

- beantragte Abweichungen im Sinn des Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BayBO

- andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird

Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft wurden, sind vom Bauherrn und seinem Planfertiger gleichwohl eigenverantwortlich zu beachten.

Ein Verstoß gegen diese Vorschriften hat grundsätzlich die Baueinstellung, unter Umständen sogar die Beseitigung bzw. die Nutzungsuntersagung zur Folge!

Das Bauvorhaben ist der Gebäudeklasse 2 zuzuordnen.

4.1.3. Unterlagen an der Baustelle

An der Baustelle müssen von Baubeginn an gemäß Art. 68 Abs. 7 Satz 3 BayBO vorliegen:

- Baugenehmigung
- Bauvorlagen
- bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt
- ggf. erforderliche Bescheinigungen von Prüfsachverständigen

4.1.4. Standsicherheit, Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist vom Bauherrn nachzuweisen (bautechnische Nachweise; Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Dies gilt auch dann, soweit es sich bei den bautechnischen Nachweisen um keine Bauvorlagen handelt und diese weder bauaufsichtlich geprüft noch durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden müssen.

4.1.5. Fertigstellung

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt anzuzeigen. Die bauliche Anlage darf erst dann benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

4.2. **Immissionsschutzrechtlicher Hinweis:**

Auf Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen aus der umliegenden Landwirtschaft – vor allem zur Erntezeit – wird hingewiesen und diese sind als ortsüblich anzusehen.

5. **Kosten:**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 4.441,50 € erhoben.

6. **Gründe:**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ist nach Art. 53 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zur Entscheidung über den Bauantrag sachlich und örtlich zuständig.

Das Vorhaben ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen entspricht das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen waren. Die Baugenehmigung war daher zu erteilen (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. den jeweiligen Tarif-Nummern zum Kostenverzeichnis (KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 12.08.2024 bis einschließlich 11.09.2024

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B107, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 01.08.2024

Albert Gürtner
Landrat

Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.116.100 Euro
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.634.000 Euro ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2024 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
- (2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 300.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 16.07.2024 AZ: 60/941 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche lang, während der allgemeinen Geschäftsstunden im Zi.Nr. 15 im Rathaus Hohenwart, Marktplatz 2, 86558 Hohenwart zur Einsichtnahme aus (Art. 24 und Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO)

Hohenwart, 01.08.2024

gez.
Haindl, Verbandsvorsitzender

Schulverband Reichertshausen

Haushaltssatzung des Schulverbandes Reichertshausen (Geschäftsführende Gemeinde Reichertshausen, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.343.900 €
und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 103.600 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind im Haushaltsjahr 2024 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 949.400,-- € festgesetzt (**Umlagesoll**).
- b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.
- c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 herangezogen (Bemessungsgrundlage).
- d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2023 von insgesamt 335 Schülern (ohne Gast Schüler und Schulverbundschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im **Verwaltungshaushalt 2.834,03 €**.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 220.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und dem Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Verbandskanzlei (Zimmer Nr. 01, Erdgeschoss) in der Gemeindeverwaltung Reichertshausen in der Zeit vom 01.08.2024 bis 30.09.2024 öffentliche aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Reichertshausen, den 30.07.2024

gez.
Benjamin Bertram-Pfister
Schulverbandsvorsitzender

Zweckverband Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 931.200 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 461.500 € ab.

§ 2

Im Haushaltjahr 2024 sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**(1) Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll) wird auf 917.550,- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist	Gemeinde Reichertshausen:	63,94 % = 586.681,47 €
	Gemeinde Jetzendorf:	36,06 % = 330.868,53 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2024 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **155.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Verbandskanzlei (Zimmer Nr. 01, Erdgeschoss) in der Gemeindeverwaltung Reichertshausen im Rathaus Reichertshausen, Pfaffenhofener Straße 2, 85293 Reichertshausen in der Zeit vom 01.08.2024 bis 30.09.2024 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Reichertshausen den, 30.07.2024

gez.
Bertram-Pfister
Vorsitzender des Abwasserzweckverbandes

Sparkasse Pfaffenhofen

Aufgebot;

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 4155116108

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 31.07.2024

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

Tag der Veröffentlichung: 05.08.2024